

durchzuführen. Die Einhaltung der festgelegten Fristen wird vom aufsichtführenden Staatsanwalt überwacht.

3. **Fristverlängerung:** Können die vom Generalstaatsanwalt festgelegten Fristen wegen des Umfangs der Sache oder der Schwierigkeiten der Ermittlungen ausnahmsweise nicht eingehalten werden, kann der aufsichtführende Staatsanwalt im Einzelfall die Frist im Rahmen der Höchstfrist verlängern (Abs. 2). Eine Überschreitung der Höchstfrist ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig, z. B., wenn trotz sorgfältiger, zielstrebigter Arbeit das Ermittlungsverfahren innerhalb von drei Monaten nicht abgeschlossen werden konnte, weil viele Personen als Täter oder Teilnehmer verdächtig sind, der Beschuldigte verdächtig ist, umfangreiche und vielfältige strafbare Handlungen begangen zu haben, oder die Einholung psychiatrischer oder anderer Sachverständigengutachten erforderlich ist. Die Überschreitung der Höchstfrist ist nur mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirks möglich (Abs. 2).

## §104

### Protokoll

**Über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen.**

Protokolle in diesem Sinn sind Niederschriften über Ermittlungshandlungen. Ihr Inhalt wird vom Gegenstand der Ermittlungshandlung bestimmt und muß das tatsächliche Geschehen oder die Ergebnisse von Ermittlungshandlungen widerspiegeln. Protokolle sollen kurz, vollständig und übersichtlich sein. Soweit vom Gesetz nicht spezielle Forderungen an Form und Inhalt gestellt werden, wie z. B. bei Vernehmungsprotokollen über Aussagen von Zeugen oder Beschuldigten (§ 106) und Beschlagnahmeprotokollen (§110), sind die Protokolle an keine bestimmte Form gebunden. Sie haben das Datum der Ausstellung, den Namen und Dienstgrad oder die Dienststellung des Protokollierenden zu enthalten.

## §105

### Vernehmung von Beschuldigten

**(1) Nachdem die Einleitung des Ermittlungsverfahrens verfügt ist, darf der Beschuldigte vernommen werden.**

**(2) Vor Beginn der Vernehmung sind dem Beschuldigten die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung mitzuteilen. Er ist über seine Rechte gemäß §61 zu belehren; über die Beweismittel ist der Beschuldigte spä-**